

Zustimmung der Volksrepräsentantenversammlung vom 17. September 2016

Entwurf Investitionsgesetz

Titel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel des Gesetzes ist die Investitionsförderung sowie die Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung von Unternehmen entsprechend den nationalen Wirtschaftsinteressen, insbesondere durch:

- Erhöhung des Mehrwerts, der Wettbewerbs- und Exportfähigkeit und des technologischen Know-hows der nationalen Wirtschaft, sowohl im regionalen als auch im internationalen Bereich, sowie die Entwicklung wichtiger Wirtschaftsbereiche,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhöhung der Personalqualität,
- Förderung einer regional ausgewogenen und integrativen Entwicklung,
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Artikel 2

Dieses Gesetz schafft die rechtlichen Regelungen für Investitionen von natürlichen oder juristischen, inländischen oder ausländischen, gebietsansässigen oder gebietsfremden Personen in allen Bereichen wirtschaftlicher Aktivitäten.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten sind entsprechend der Tunesischen Nomenklatur der Aktivitäten klassifiziert, die von allen öffentlichen Stellen, die im Investitionsbereich tätig sind, einheitlich angewendet wird.

Die Tunesische Nomenklatur der Aktivitäten wird durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 3

Erklärung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe:

- Investition: jeder nachhaltige Kapitaleinsatz eines Investors zur Durchführung eines Projekts, welches die tunesische Wirtschaft fördert, mit der Übernahme der damit verbundenen Risiken. Eine Investition kann als Direktinvestition oder als Beteiligungsinvestition erfolgen.

1. Direktinvestition: jede Gründung eines selbstständigen Projekts zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen sowie jeder Ausbau oder jede Neuschaffung von Geschäftsbereichen seitens eines bestehenden Unternehmens im Rahmen dieses Projekts zur Erhöhung seiner Produktionsfähigkeit, seiner technologischen Fähigkeiten oder seiner Wettbewerbsfähigkeit,

2. Beteiligungsinvestition: finanzielle Beteiligung oder Sachbeteiligung am Kapital tunesischer Unternehmen, sei es im Rahmen einer Unternehmensgründung oder einer Kapitalerhöhung, oder durch den Erwerb von Kapitalbeteiligungen an Unternehmen.

- Investor: jede natürliche oder juristische, gebietsansässige oder gebietsfremde Person, die eine Investition tätigt.
- Unternehmen: jede Einrichtung zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in Form einer Gesellschaft oder eines Ein-Personen-Unternehmens nach tunesischem Recht.
- Regionaler Entwicklungsindex: Index, der vom für Entwicklung zuständigen Ministerium anhand wirtschaftlicher, sozialer, demografischer und umweltrelevanter Kriterien Größen berechnet wird zur Darstellung des Entwicklungsstands der einzelnen tunesischen Regionen.
- Rat: Oberster Investitionsrat
- Behörde: Tunesische Investitionsbehörde
- Fonds: Tunesischer Investitionsfonds

Titel II: Marktzugang

Artikel 4

Es besteht Investitionsfreiheit.

Bei der Durchführung von Investitionstätigkeiten sind die Bestimmungen der Gesetzgebung zur Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten zu beachten.

Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieses Gesetzes werden durch Regierungsverordnung die Liste der genehmigungspflichtigen Aktivitäten und die Liste der Verwaltungsgenehmigungen für die Durchführung eines Projekts sowie der für die Erteilung dieser Verwaltungsgenehmigungen anwendbarer Fristen, Verfahren und Bedingungen, - insbesondere im Hinblick auf innere Sicherheit und Verteidigung, rationalen Einsatz von Subventionen, Erhalt natürlicher Ressourcen und des Kulturerbes, Umweltschutzes und Gesundheit - festgelegt.

Wird eine Genehmigung verweigert, so ist dies zu begründen und der Antragsteller ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Ergeht bis zum Ablauf der im dritten Absatz dieses Artikels genannten Fristen kein Bescheid, so gilt dies als Genehmigung, sofern der Antrag alle Bedingungen erfüllt. In diesem Fall, bei ausbleibendem Bescheid, erteilt die Behörde die Genehmigung nach Ablauf der Fristen, nachdem sie geprüft hat, dass die Bedingungen erfüllt und die Fristen eingehalten wurden.

Einige Aktivitäten können durch Regierungsverordnung von den Bestimmungen des letzten Absatzes ausgenommen werden.

Artikel 5

Zum Zwecke der Tätigkeit oder Fortsetzung von Direktinvestitionen steht es dem Investor frei, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben, zu mieten oder zu bewirtschaften, unter der Voraussetzung der Beachtung des Gesetzes zur Landes- und Städteplanung sowie der Flächennutzungspläne.

Artikel 6

Jedes Unternehmen kann bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Unternehmensgründung oder auf Wahl des Unternehmens auch nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zu 30% der Führungspositionen mit Führungskräften aus dem Ausland besetzen. Ab dem vierten Jahr ist dieser Anteil auf 10% zu senken. In jedem Fall darf das Unternehmen vier ausländische Führungskräfte beschäftigen.

Soll die Anzahl der ausländischen Führungskräfte den im vorherigen Absatz genannten prozentualen Anteil übersteigen, so muss das Unternehmen eine Genehmigung beim für Arbeit zuständigen Ministerium in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetz einholen.

Die Beschäftigung von ausländischen Führungskräften unterliegt mit Ausnahme der Absätze 2, 3, 4 und 5 des Artikels 258-2 sämtlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

Titel III: Garantien und Pflichten des Investors

Artikel 7

Bezüglich der gesetzlichen Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Gesetzes ist der ausländische Investor bei vergleichbaren Bedingungen wie der tunesische Investor zu behandeln.

Artikel 8

Der Schutz des Vermögens und des geistigen Eigentums des Investors wird in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung garantiert.

Nur aus Gründen des öffentlichen Interesses kann das Vermögen des Investors entsprechend den rechtlichen Verfahren und unabhängig von der Nationalität enteignet werden. In diesem Fall erhalten die ausländischen Investoren eine angemessene und billige Entschädigung.

Die Bestimmungen dieses Artikels verhindern nicht die Vollstreckung von Gerichtsurteilen oder Schiedssprüchen.

Artikel 9

Der Investor kann in Übereinstimmung mit der geltenden Devisengesetzgebung Geldbeträge in Fremdwährung frei ins Ausland zu überweisen.

Im Falle einer Auslandsüberweisung, die der Genehmigung durch die Tunesische Zentralbank unterliegt, gelten die Bestimmungen des Artikels 4 dieses Gesetzes.

Artikel 10

Der Investor hat die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung zu beachten, insbesondere für die Bereiche Wettbewerb, Transparenz, Gesundheit, Arbeit, Sozialversicherung, Umweltschutz, Schutz natürlicher Ressourcen, Steuern, Flächennutzung und Städteplanung; und in Anwendung der

Bestimmungen dieses Gesetzes hat er alle erforderlichen Angaben zu machen und zu versichern, dass die von ihm gemachten Angaben richtig, und vollständig sind.

Titel IV: Organisatorische Strukturen für die Investitionsförderung

Erstes Kapitel: Oberster Investitionsrat

Artikel 11

Im Premierministerium wird der "Oberste Investitionsrat" eingerichtet, dessen Vorsitz der Premierminister innehat und dem die Minister, die für investitionsrelevante Bereiche zuständig sind, als Mitglieder angehören, insbesondere die für Investitionen, Finanzen und Arbeit zuständigen Minister.

Die Zusammensetzung und Organisation des Rates werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 12

Der Rat legt die staatlichen investitionspolitischen Strategien und Programme fest und ist insbesondere mit Folgendem beauftragt:

- Entscheidungen zum Zwecke der Investitionsförderung und Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas,
- Evaluierung der staatlichen Investitionspolitik im Rahmen eines jährlich zu veröffentlichenden Berichts,
- Genehmigung der Strategien, Arbeitspläne und Jahreshaushalte der Investitionsbehörde und des Investitionsfonds,
- Genehmigung der jährlichen Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt an den Fonds für investitionspolitische Ziele im Rahmen der Vorbereitung eines Finanzgesetzes,
- Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der Arbeiten der Investitionsbehörde und des Rates,
- Entscheidungen über die Fördermaßnahmen zugunsten national bedeutender Projekte, die in Artikel 21 dieses Gesetzes genannt werden.

Die Behörde ist zuständig für das permanente Sekretariat des Rates, das mindestens einmal alle drei Monate zusammenkommt.

Zweites Kapitel: Tunesische Investitionsbehörde

Artikel 13

Unter der Leitung des für Investitionen zuständigen Ministeriums wird die "Tunesische Investitionsbehörde" gegründet, eine öffentliche, im Hinblick auf Finanzen und Verwaltung unabhängige Behörde.

Sitz der Behörde ist Tunis, sie kann Vertretungen in den Regionen oder im Ausland haben.

Die Behörde unterliegt den Vorschriften der Handelsgesetzgebung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

Die Behörde unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes Nr. 9-1989 vom 01. Februar 1989 über Beteiligungen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.

Die Mitarbeiter der Behörde unterliegen Sonderstatuten, in denen die wesentlichen Rechte und Garantien aus Gesetz Nr. 78-1985 vom 05. August 1985, das den der allgemeinen Status der Mitarbeiter in öffentlichen Behörden und Institutionen mit industriellem oder handelspezifischem Charakter sowie in Unternehmen, die sich direkt und indirekt im Besitz des Staates oder lokalen staatlichen Gemeinden befinden, regelt, Berücksichtigung finden.

Die Mittel der Behörde bestehen aus:

- Mitteln aus dem Staatshaushalt,
- Zuwendungen aus dem In- und Ausland,
- sonstigen Mitteln.

Sowohl die Finanz- und Verwaltungsorganisation als auch die Sonderstatuten für die Mitarbeiter der Behörde werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 14

Die Behörde macht dem Rat Vorschläge zu Investitionspolitik und -reformen in Abstimmung mit Vertretern des Privatsektors. Ferner ist sie mit der Aufgabe betraut, deren Umsetzung zu verfolgen, investitionsrelevante Informationen zusammenzutragen und zu veröffentlichen sowie Evaluierungsberichte der Investitionspolitik zu erstellen.

Die Behörde prüft Subventionsanträge und trifft Entscheidungen über die Vergabe der Subventionen auf der Grundlage eines technischen Berichts der zuständigen Stelle, die auch für das Follow-up der Durchführung der Investition zuständig ist.

Das Verhältnis zwischen Behörde und den für Investitionen zuständigen Stellen wird durch eine vom Rat zu genehmigende Rahmenvereinbarung geregelt.

Artikel 15

In der Behörde wird eine Zentrale Anlaufstelle für Investoren eingerichtet, welche die folgenden Aufgaben übernimmt:

- Empfang, Betreuung und Information des Investors in Abstimmung mit den zuständigen Stellen,
- Unterstützung des Investors bei den Verfahren bezüglich der rechtmäßigen Gründung oder Ausweitung des Unternehmens sowie bei den Verfahren zur Einholung der während der verschiedenen Investitionsphasen erforderlichen Genehmigungen,
- Beantwortung der Anfragen der Investoren, Unterstützung bei der Lösung von Problemen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Stellen sowie Erstellung einer Datenbank zur

Sammlung der eingehenden Anfragen, Unterbreitung geeigneter Lösungsvorschläge, Veröffentlichung von Verstößen sowie Korrekturmaßnahmen in den Monitoring- und Evaluierungsberichten.

Die Anmeldung von Direktinvestitionen und die rechtliche Gründung der Unternehmen erfolgt anhand einer einzigen Verwaltungsakte, für die das entsprechende Format, die Liste der beigefügten Dokumente und die entsprechenden Verfahren durch Regierungsverordnung festgelegt werden.

Die Zentrale Anlaufstelle für Investoren stellt dem Investor eine Bestätigung über die Einreichung der Investitionsanmeldung aus und stellt ihm innerhalb eines Arbeitstages ab Eingangsdatum der Anmeldung und aller erforderlichen Unterlagen die Dokumente zur Gründung oder Ausweitung des Unternehmens zur Verfügung.

Drittes Kapitel: Tunesischer Investitionsfonds

Artikel 16

Es wird eine öffentliche Behörde mit der Bezeichnung „Tunesischer Investitionsfonds“ gegründet, die Rechtspersönlichkeit besitzt und im Hinblick auf Finanzen und Verwaltung unabhängig ist.

Der Fonds unterliegt den Vorschriften der Handelsgesetzgebung sowie den Vorschriften der sorgfältigen Geschäftsführung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen. Der Fonds übt seine Aufgaben unter der Kontrolle einer Aufsichtskommission aus, deren Vorsitz der für Investitionen zuständige Minister innehat. Sie ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- Erstellung der Entwicklungsstrategie für die Tätigkeiten des Fonds und der allgemeinen Regeln für seine Beteiligung,
- Erstellung eines jährlichen Investitionsplans für den Fonds,
- Genehmigung der Bilanzen und der Jahresberichte des Fonds,
- Erstellung des Haushaltsplans des Fonds und Kontrolle seiner Umsetzung,
- Erstellung der Verträge des Plans und Kontrolle ihrer Umsetzung,
- Genehmigung der Organisation der Dienstleistungen des Fonds sowie der Mitarbeiterstatuten und des Gehaltssystems,
- Ernennung der Rechnungsprüfer in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung.

Der Fonds unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes Nr. 9-1989 vom 01. Februar 1989 über Beteiligungen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.

Die Mitarbeiter des Fonds unterliegen Sonderstatuten, in denen die wesentlichen Rechte und Garantien aus Gesetz Nr. 78-1985 vom 05. August 1985, das den der allgemeinen Status der Mitarbeiter in öffentlichen Behörden und Institutionen mit industriellem oder handelspezifischem Charakter sowie in Unternehmen, die sich direkt und indirekt im Besitz des Staates oder lokalen staatlichen Gemeinden befinden, regelt, Berücksichtigung finden.

Sowohl die Finanz- und Verwaltungsorganisation Fonds als auch die Vorschriften für dessen Tätigkeiten, die Sonderstatuten für die Mitarbeiter des Fonds und die Vorschriften der ordnungsgemäßen Geschäftsführung werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 17

Die Mittel des Fonds bestehen aus:

- Mitteln aus dem Staatshaushalt,
- Krediten und Zuwendungen aus dem In- und Ausland,
- sonstigen Mittel.

Artikel 18

Der Fonds verwaltet seine finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit Plänen, die entsprechend den Entwicklungsprioritäten im Investitionsbereich ausgelegt sind, durch:

- Vergabe der in Titel V dieses Gesetzes aufgeführten Subventionen,
- Direkte und indirekte Beteiligung an allgemeinen Fonds mit Risikoplatzierungen, Risikokapitalfonds, Startkapitalfonds.

Anteile, Höchstbeträge und Bedingungen für die Nutzung von Kapitalbeteiligungen werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

Titel V: Subventionen und Investitionsanreize

Artikel 19

Die Subventionen werden unter der Maßgabe der Ausführung von Direktinvestitionen wie folgt vergeben:

1. Subvention zur Erhöhung des Mehrwerts und der Wettbewerbsfähigkeit:
 - Für Direktinvestitionen in:
 - Sektoren mit Priorität,
 - Wertschöpfungsketten.
 - Für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Bereich:
 - materielle Investitionen zur Beherrschung moderner Technologien und Verbesserung der Produktivität,
 - immaterielle Investitionen,
 - Forschung und Entwicklung,
 - Ausbildung von Mitarbeitern mit Qualifikationsabschlüssen.

2. Subvention zur Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit im Rahmen staatlicher Unterstützung:
 - für die Arbeitgeberabgaben zur Sozialversicherung für die Gehälter der tunesischen Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren ab Aufnahme der tatsächlichen Geschäftstätigkeit.
 - für einen Anteil an den Gehältern der tunesischen Mitarbeiter entsprechend dem Qualifikationsniveau.
3. Subvention zur regionalen Entwicklung auf der Grundlage des regionalen Entwicklungsindex im Rahmen bestimmter Aktivitäten:
 - für die Durchführung von Direktinvestitionen,
 - für die Kosten aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen.
4. Subventionen zur nachhaltigen Entwicklung für Investitionen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und zum Umweltschutz.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Subventionen und die in anderen Gesetzen vorgesehenen Subventionen können kombiniert werden unter der Bedingung, dass die Gesamtsumme der Subventionen ein Drittel der Investitionskosten nicht überschreitet, mit Ausnahme der staatlichen Beteiligung an den Infrastrukturkosten und der Subvention Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Anteile, Höchstbeträge und Bedingungen für die Vergabe dieser Subventionen sowie die betreffenden Aktivitäten werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 20

Für Investitionen, die von nationalem Interesse sind, gibt es folgende Anreize:

- Freistellung der Gewinne bei der Berechnung der Bewertungsgrundlage für die Unternehmenssteuern für einen Zeitraum von zehn Jahren.
- Investitionssubvention bis zu einer Höhe vom einem Drittel der Investitionskosten einschließlich der Kosten für interne Infrastrukturmaßnahmen.
- Beteiligung des Staates an den Ausgaben für Infrastruktur.

Die Akten für Projekte von nationalem Interesse müssen zwingend bei der Behörde eingereicht werden, die diese dann prüft, evaluiert und an den Rat weiterleitet.

Durch Regierungsverordnung werden festgelegt:

- Projekte, die hinsichtlich der Investitionshöhe, der Beschäftigungsfähigkeit oder der Erreichung von mindestens einem der in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Ziele von nationalem Interesse sind,
- Obergrenze der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Investitionssubvention.

Für alle Projekte von nationalem Interesse werden die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Investitionsanreize nach Stellungnahme des Rats durch Regierungsverordnung beschlossen.

Artikel 21

Die Unternehmen, die die in diesem Gesetz vorgesehenen Subventionen nutzen, unterliegen der Kontrolle und einem Follow-up der zuständigen Verwaltungsdienststellen.

Die Investitionslizenz wird ungültig, wenn nicht innerhalb eines Jahres ab ihrer Genehmigung mit der Durchführung der Investition begonnen wird.

In den folgenden Fällen verlieren die Begünstigten von Investitionsanreizen ihre Berechtigung:

- bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen,
- bei Nichtdurchführung des Investitionsplans innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der Investitionsanmeldung; diese Frist kann durch eine begründete Entscheidung der Behörde ausnahmsweise einmalig um zwei Jahre verlängert werden,
- wenn der ursprüngliche Investitionszweck gesetzeswidrig werden sollte.

Artikel 22

Die gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 dieses Gesetzes zahlbaren Beträge unterliegen Verzugsstrafen in Höhe von 0,75% für jeden angefangenen Monat ab dem Tag der Erteilung der Nutzung der Investitionsanreize.

Die Behörde hört die Stellungnahme der Begünstigten von Investitionsanreizen oder der zuständigen Dienststellen und äußert sich zu Widerruf und Rückzahlung der Anreize. Widerruf und Rückzahlung von Investitionsanreizen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Rechnungswesen auf Beschluss des für Finanzen zuständigen Ministers.

Widerruf und Rückzahlung betreffen nicht die gewährten Anreize für Geschäfte während des Zeitraums, in dem die tatsächliche Nutzung gemäß dem Förderzweck stattgefunden hat.

Die für den Investitionszeitraum gewährten Subventionen sind abzüglich eines Zehntels pro Jahr der tatsächlichen Nutzung gemäß dem Förderzweck zurückzuzahlen.

Die Unternehmen können von einem in diesem Gesetz vorgesehenen Anreizsystem zu einem anderen wechseln unter der Bedingung, dass sie eine entsprechende Erklärung gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 dieses Gesetzes einreichen, die notwendigen Verfahren in die Wege leiten und die Differenz zwischen dem Gesamtwert der gewährten Vergünstigungen der beiden Systeme plus der in diesem Artikel vorgesehenen Verzugsstrafen zahlen.

Titel VI: Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 23

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zwischen dem tunesischen Staat und dem Investor ergeben können, sind im Schlichtungsverfahren beizulegen, solange nicht eine der Parteien das Schlichtungsverfahren schriftlich ablehnt.

Die Parteien können die Verfahren und Regeln der Schlichtung frei vereinbaren.

Andernfalls kommen die Schlichtungsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht zur Anwendung.

Falls die beiden Parteien ein Schlichtungsübereinkommen schließen, so soll dieses wie ein Gesetz bindend sein für die Parteien, die das Übereinkommen im guten Glauben und schnellstmöglich umsetzen.

Artikel 24

Können die Streitigkeiten zwischen dem tunesischen Staat und dem ausländischen Investor nicht durch Schlichtung beigelegt werden, so kann der Fall gemäß einer Sondervereinbarung an ein Schiedsgericht übergeben werden. Gelingt es nicht, eine Schlichtung zwischen dem tunesischen Staat und dem tunesischen Investor zu erreichen und sollte die Sache eindeutig internationalen Charakter haben, sind beide Parteien berechtigt, den Fall gemäß einer Schiedsvereinbarung an ein Schiedsgericht zu übergeben. In diesem Fall unterliegt das Schiedsgerichtsverfahren den Bestimmungen der Schiedsgerichtsgesetzesordnung.

In allen anderen Fällen fällt die Streitigkeit in die Zuständigkeit der tunesischen Gerichte.

Artikel 25

Die Vorlage des Verfahrens vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht gilt als endgültiger Verzicht auf eine spätere Einreichung der Sache bei einem anderen Gericht oder Schiedsgericht.

Titel VII: Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 26

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 27

Unbeschadet der Artikel 28 bis 32 dieses Gesetzes tritt Gesetz Nr. 120-1993 vom 27. Dezember 1993 zur Investitionsförderung ab Inkrafttreten dieses Investitionsgesetzes mit Ausnahme der Artikel 14 und 36 außer Kraft.

Artikel 28

Die Zusagen des Staates hinsichtlich der Beteiligung am Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben gemäß Artikel 25, 25 bis, 43 und 45 des Investitionsförderungsgesetzes bleiben bestehen, bis die dafür festgelegte Frist abläuft:

- für Unternehmen, denen vor Inkrafttreten des Investitionsgesetzes eine Bestätigung über die Einreichung der Investitionsanmeldung ausgestellt wurde und die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem genannten Datum eine Zusage für finanzielle Vergünstigungen erhalten und ihre tatsächliche Tätigkeit aufnehmen,
- für Unternehmen, die vor Inkrafttreten des Investitionsgesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Artikel 29

Die Vorteile der finanziellen Anreize gemäß den Artikeln 24, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 42, 42 bis, 45, 46, 46 bis und 47 des Investitionsförderungsgesetzes bleibt für Unternehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, bestehen:

- Unternehmen, denen vor Inkrafttreten des Investitionsgesetzes eine Bestätigung über die Einreichung der Investitionsanmeldung ausgestellt wurde,
- Unternehmen, die eine Zusage für finanzielle Vergünstigungen erhalten haben und ihre tatsächliche Investitionstätigkeit innerhalb von maximal zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Investitionsgesetzes aufnehmen.

Artikel 30

- 1) Die Bestimmungen der Artikel 63, 64 und 65 des Investitionsförderungsgesetzes bleiben auch weiterhin anwendbar auf die Investitionsanreize, die auf der Grundlage des Investitionsförderungsgesetzes gewährt wurden.
- 2) Die Bestimmungen der Artikeln 3, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes Nr. 21-1990 vom 19. März 1990 über Investitionen im Bereich Tourismus bleiben weiterhin anwendbar.

Artikel 31

Die Aufgaben der Tunesischen Investitionsbehörde werden, bis die Behörde ihre Aufgaben selbst wahrnehmen kann, von den für Investitionen zuständigen öffentlichen Stellen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ausgeführt.

Artikel 32

- 1) Der Oberste Investitionsausschuss, der in Artikel 52 des Investitionsförderungsgesetzes genannt wird, erledigt weiter die ihm laut der geltenden Gesetzgebung obliegenden Aufgaben, bis der Oberste Investitionsrat seine Aufgaben wahrnehmen kann, was zur Auflösung des Ausschusses führt.
- 2) Die in den Artikeln 51 bis, 51 ter, 52, 52 bis, 52 ter und 52 sexes des Investitionsförderungsgesetzes vorgesehenen Investitionsanreize bleiben weiterhin anwendbar auf die Unternehmen, die vor Inkrafttreten des Investitionsgesetzes bereits die Genehmigung des Obersten Investitionsausschusses erhalten haben.
- 3) Der Begriff „Oberster Investitionsausschuss“ wird an allen Stellen der geltenden Gesetzgebung durch den Begriff „Oberster Investitionsrat“ ersetzt, vorbehaltlich der Unterscheidung der beiden Begriffe.

Artikel 33

Ab Inkrafttreten des Investitionsgesetzes werden die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 2 (neu) des Gesetzes Nr. 37-91 vom 08. Juni 1991 betreffend die Gründung der Behörde für Gewerbeimmobilien in der bearbeiteten und insbesondere durch Gesetz Nr. 34-2009 vom 23. Juni 2009 ergänzten Fassung unwirksam und durch folgenden Text ersetzt:

„Die lokalen Gemeinschaften und die Immobilienentwickler nutzen die gleichen Anreize, die im Artikel 19 des Investitionsgesetzes für die gewerblichen Förderer im Bereich von Infrastrukturarbeiten in den Gebieten der regionalen Entwicklung vorgesehen sind.“

Artikel 34

- 1) Für Unternehmen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Veröffentlichung dieses Gesetzes gegründet wurden, gilt Artikel 6 des Investitionsgesetzes, so als entspräche ihr Gründungsdatum dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- 2) Die Bestimmungen des Artikel 6 des Investitionsgesetzes gelten sowohl für Gesundheitseinrichtungen, die ihre gesamten Dienstleistungen Nichtgebietsansässigen anbieten gemäß Gesetz Nr. 94-2001 vom 07. August 2001 über Gesundheitseinrichtungen, die ihre Dienstleistungen ausschließlich Nichtgebietsansässigen anbieten, als auch für die Zonen wirtschaftlicher Aktivitäten, die in Gesetz Nr. 81-1992 vom 03. August 1992 über die Zonen wirtschaftlicher Aktivitäten vorgesehen sind.

Artikel 35

Für die Herstellung von Waffen, Munitionen, Sprengstoffen, deren Zubehör und Ersatzteilen sind die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Verwaltungsstellen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung erforderlich.

Artikel 36

Ab Inkrafttreten des Investitionsgesetzes werden alle vorherigen Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen, ungültig, insbesondere:

- Artikel 9 des Gesetzes Nr. 81-1992 vom 03. August 1992 über die Schaffung von Freihandelszonen in der bearbeiteten und ergänzten Fassung,
- Artikel 465 des Handelsgesetzes,
- Artikel 16 des Rahmengesetzes Nr. 6-1996 vom 31. Januar.1996 über wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung,
- Artikel 26 des Gesetzes Nr. 65-1998 vom 20. Juli 1998 über Anwaltskanzleien,
- Artikel 5 des Gesetzes Nr. 94-2001 vom 07. August 2001 für Unternehmen im Gesundheitswesen, die ihre Dienstleistungen ausschließlich Nichtgebietsansässigen anbieten,
- Artikel 11 des Rahmengesetzes Nr. 13-2007 vom 19. Februar 2007 über die Einführung der digitalen Wirtschaft.
- Gesetz Nr. 18-2010 vom 20. April 2010 zur Schaffung eines Systems zur Förderung von Kreativität und Innovation im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken,
- Beschluss Nr. 2819-2000 vom 27. November 2000 über die Gründung des Obersten Rates für Export und Investition, die Festlegung seiner Zuständigkeiten, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 7.

** Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die AHK Tunesien übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.*